



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 19. Februar 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1085367

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 11**

- 1 Wegen Amphibienwanderungen ergeht für die nachgenannte Strasse ab etwa 14. Februar 2024 bis Ende April 2024 folgende Verkehrsvorschrift:

**Fronwaldstrasse**  
**Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr verboten, ausgenommen Zubringerdienst zu den Liegenschaften Nr. 50 bis Nr. 70: zwischen der Binzmühlestrasse und der Reckenholzstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



2/2

- 4 Um den Schutz der Amphibien sicherstellen zu können, wird die Massnahme ab Mitte Februar umgesetzt und allfälligen Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
«**Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11**»  
am 28. Februar 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 14. Februar 2024 / davris

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1085367

**«Amphibienschutz!»: Fronwaldstrasse**

Begründung und Antrag

2020 hat Grün Stadt Zürich an der Fronwaldstrasse einen flachen Weiher mit arten- und struktureicher Umgebung erstellt. Zahlreiche Erdkröten, Grasfrösche und Bergmolche nutzen das neue Gewässer seitdem für ihre Fortpflanzung. Den Winter verbringen die Amphibien im angrenzenden Wald, wo sie sich auch bei Frost sicher verstecken können. Sobald die Temperaturen knapp über der Nullgrad-Grenze liegen, beginnen Frösche, Kröten und Molche ihre Laichplätze aufzusuchen – zumeist nachts. Beim Überqueren von Strassen werden viele von Fahrzeugen überrollt oder vom Luftdruck weggeschleudert.

Bereits bei der Sanierung der Fronwaldstrasse vor wenigen Jahren wurden zum Schutz der Amphibien Strassenschächte mit Amphibienleitern ausgerüstet und Randsteine in regelmässigen Abständen abgesenkt, damit die Tiere die Fahrbahn rasch verlassen können. Von Februar bis April weisen zudem Warntafeln auf den Amphibienzug hin.

Leider musste die Fachstelle Naturschutz Grün Stadt Zürich feststellen, dass die bisherigen Massnahmen für den Amphibienschutz in der Fronwaldstrasse noch nicht ausreichen. Daher soll als zusätzliche Massnahme der Abschnitt zwischen der Zufahrt zur Gärtnerei (Fronwaldstrasse Nr. 54) und dem Bahnübergang nachts gesperrt werden. Zu diesem Zweck soll ab Mitte Februar 2024 bis Mitte April 2024 jeweils von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr auf der Fronwaldstrasse im Abschnitt Binzmühlestrasse bis Reckenholzstrasse ein «Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Zubringerdienst zu den Liegenschaften Nr. 50 bis Nr. 70» gelten.

Um den Schutz der Amphibien sicherstellen zu können, wird die Massnahme ab Mitte Februar umgesetzt und allfälligen Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.



2/2

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWAFFO, KrC 11

# Geplanter Vollzug

